## §1. Ergänzende Bestimmungen zur Beschaffenheit von Software

- 1) Vertragsgegenständliche Software ist, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, Standardsoftware, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Bestellers hergestellt worden ist. Lieferverträge über Software sind daher Kaufverträge. Die Parteien stimmen darin überein, dass es nach dem Stand der Technik unmöglich ist, Standardsoftware fehlerfrei für alle Anwendungsbedingungen zu entwickeln.
- Software wird, wenn nichts anderes vereinbart wird, in der jeweils aktuellen Version geliefert.
- 3) Bei Standardsoftware dritter Hersteller liefern wir dem Käufer die Original- Software, sowie die Original Dokumentation auf den vom Hersteller zur Verfügung gestellten Wegen und Medien (Papier, CD, Internet Download etc.). Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe oder Offenlegung des Quellcodes.
- 4) Sind wir zur Installation von Software verpflichtet, so sorgt der Käufer dafür, dass die Anforderungen an Hardware und die sonstige Umgebung, insbesondere der Anschluss an das Computernetz einschließlich aller Verkabelungen vor Installation erfüllt sind.
- 5) Soweit Hardware von uns geliefert wird, hat der Kunde eine geeignete Hard- und Softwareumgebung insoweit sicherzustellen, als eigene oder von Dritten erworbene Hard- oder Software von uns anzubinden ist.
- 6) Die Einrichtung geeigneter Bildschirmarbeitsplätze, insbesondere die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen, wird von uns weder geschuldet noch geprüft, sondern ist Sache des Käufers.
- 7) Während Testbetrieben und während der Installation wird der Kunde die Anwesenheit kompetenter und geschulter Mitarbeiter sicherstellen und andere Arbeiten mit der Computeranlage erforderlichenfalls einstellen.
- 8) Die Sicherung seiner Daten obliegt vor, während und nach jeder Installation dem Kunden.

### §2. Nutzungsrechte

- Ist Standardsoftware dritter Hersteller Liefergegenstand, so gelten die Nutzungsbedingungen der dritten Hersteller. Der Lizenzvertrag wird unmittelbar zwischen dem Hersteller und dem Käufer geschlossen. Der Verkäufer ist nur Vermittler. Bei Softwareleasing stellen der Leasinggeber und der Käufer in eigener Verantwortung sicher, dass der Leasinggeber über erforderliche Vermietungsrechte verfügt.
- 2. Soweit sich nicht aus den Nutzungsbedingungen gemäß vorstehender Ziffer etwas anderes ergibt, gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen.
- 3. Der Besteller erhält eine zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Erlaubnis zur Nutzung der Software. Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar. Die Erteilung von Nutzungsrechten an Dritte ist dem Käufer nicht gestattet. Wird keine Netzwerklizenz (=Mehrplatzlizenz) erworben, ist die Nutzung nur auf einem einzelnen Computer gestattet. Bei einem Wechsel der Hardware ist die Software von der bisher benutzten Hardware vollständig zu löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätig halten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardwareeinheit ist unzulässig.
- 4. Bei einer Netzwerklizenz gilt dieses Nutzungsrecht für die vereinbarten Einzelplätze des vertraglich bestimmten lokalen Netzwerks. Der Käufer ist verpflichtet, jede Nutzung durch Dritte zu verhindern.
- 5. Soweit nicht gesetzlich zwingend anderes vorgeschrieben ist, hat der Besteller nicht die Befugnis, Software oder ihm überlassenes schriftliches Material zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, zu vermieten, zu verändern oder zu bearbeiten.
- 6. Vorhandene Urheberrechtsvermerke oder Registriermerkmale, wie insbesondere Registriernummern in der Software, dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
- 7. Soweit die nach Absatz 1 maßgeblichen Lizenzbedingungen nichts Abweichendes bestimmen, ist die Weiterveräußerung, die Vermietung zu anderen als Erwerbszwecken oder der Verleih der Software sowie jede Überlassung zu selbständiger Nutzung in den gesetzlichen Grenzen und nur unter folgenden zusätzlichen Bedingungen zulässig:

die Original-Datenträger werden an den Erwerber oder Nutzer übergeben,
Name und Anschrift des Erwerbers oder Nutzers wurden uns von dem Besteller schriftlich mitgeteilt,
der Erwerber hat sich mit unseren Lieferungs- und Leistungsbedingungen und den
Nutzungsbedingungen dritter Hersteller, deren Standardsoftware in der Software enthalten ist,
einverstanden erklärt und der Käufer hat alle ihm verbliebenen Kopien oder Bestandteile der Software
von seinem System und sämtlichen externen Datenträgern, einschließlich Sicherungskopien, so
gelöscht oder vernichtet, dass ihm keinerlei Nutzungsmöglichkeit an der Software oder deren
Bestandteilen verbleibt und uns dies auf Verlangen nachgewiesen werden kann.

- 8. Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen die vorstehenden Bestimmungen sind wir unbeschadet anderer Rechte befugt, eine Vertragsstrafe von EUR 20.000 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verlangen. Der Fortsetzungszusammenhang wird ausgeschlossen.
- 9. Dritte im Sinne dieses Buchstabens sind auch mit dem Besteller verbundene Unternehmen, oder räumlich oder organisatorisch getrennte Einrichtungen, wie etwa Zweigniederlassungen.

V1401 Seite 1 von 2

### § 3 Haftung

- 1) Die Haftung von OFM für Schäden Dritter durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung wird auf 100.000,00 € mit Ausnahme der Fälle grober Fahrlässigkeit und des Vorsatzes beschränkt. Im Übrigen wird die Haftung von OFM für Schäden, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, mit Ausnahme der Fälle grober Fahrlässigkeit und des Vorsatzes auf einen Betrag von 3 Mio. Euro für jeden Einzelfall beschränkt. Für alle Fälle eines über diesen Betrag liegenden Schadensrisikos bietet die OFM den Abschluss einer risikodeckenden Einzelversicherung, bei der die Versicherungsprämie zu Lasten des Auftraggebers geht, ausdrücklich an.
- 2) Der Verkäufer haftet nicht für Schäden wenn er an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfaltspflicht nicht abgewendet konnten, wie. z.B. bei Betriebsstörungen, behördliche Eingriffen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Ersatzteile, Energieversorgungsschwierigkeiten etc., oder im Falle von Streik und Aussperrung. Das gleiche gilt bei Unmöglichkeit der Ausführung von Lieferungen und Leistungen.
- 3) Die Haftung für Fehler im Softwarecode und Programmen ist, mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4) Erweiterungen, bzw. Teilkündigungen haben auf diese Haftung entsprechenden Einfluss.
- Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von Ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

# § 4 Rücksendungen

- Unfreie Sendungen k\u00f6nnen nicht angenommen werden. Der R\u00fccksendung muss eine Kopie der Rechnung und ggf. eine Fehlerbeschreibung beigef\u00fcgt werden.
- 2. Ergibt die Überprüfung eines reklamierten Artikels, dass der vom Käufer geltend gemachte Fehler oder Schaden nicht vorliegt, sondern dass der Artikel mangel- und fehlerfrei ist, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die Prüfkosten gegen Zahlung einer Pauschale in Höhe von 300,00 € zzgl. MwSt. pro Überprüfung in Rechnung zu stellen. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines niedrigeren Aufwandes, dem Verkäufer der Nachweis eines höheren Aufwandes vorbehalten. Zusätzlich hat in diesem Fall der Käufer die Versandspesen zu zahlen.
- 3. Die Rücksendung der Ware muss in unbeschädigter Originalverpackung und in verkaufsfähigem Zustand und in einer gut gepolsterten Umverpackung erfolgen.

#### § 5 Teilunwirksamkeit

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt.

V1401 Seite 2 von 2